

## Zur Abgrenzung von Aufgaben rechtlicher Betreuer und der Leistungsträger im SGB II

- **Fähigkeit zur Interessenvertretung im Verfahren, notwendige Anregung der Betreuerbestellung; Einwilligungsvorbehalt im Sozialverwaltungsverfahren**

Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X sind die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen gleichwohl fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen. Soweit gem. § 11 Abs. 2 ausnahmsweise ein Einwilligungsvorbehalt gem. § 1903 BGB den Gegenstand des Verfahrens betrifft, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist. Soweit der Betreute nicht geschäftsunfähig ist und kein Einwilligungsvorbehalt besteht, kann er selbst Anträge bei Behörden aller Art stellen und Rechtsbehelfe einlegen. Bei Geschäftsunfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt ist nur der Betreuer alleine handlungsfähig. Verfahrensunfähigkeit aber auch dann, wenn das konkrete Verwaltungsverfahren durch Betreuer betrieben wird; auch dann, wenn der Betreute ansonsten geschäftsfähig ist.

Wenn ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis Behördenangelegenheiten oder Vermögenssorge ausdrücklich verlangt, dass nur mit ihm zu korrespondieren ist, dann hat der Schriftverkehr mit ihm stattzufinden. In den höchstpersönlichen Angelegenheiten wie Begutachtung und persönliches Erscheinen ist der Schriftverkehr zusätzlich mit dem betreuten Kunden zu führen (ungeachtet der praktischen Umsetzungsprobleme mit A2LL). Umgekehrt: wenn der Betreuer das Verwaltungsverfahren (noch) **nicht** erklärt hat, das Verfahren für den Betroffenen betreiben zu wollen, bleibt der Betreute zunächst handlungsfähig; es ist mit **ihm** zu korrespondieren, soweit er nicht offensichtlich handlungsunfähig ist (§§ 11 Abs. 3 SGB X, 53 ZPO)

- **Fallgruppen** betreuungsbedürftiger SGB II – Kunden, anhand deren die Fallmanager/pAp erkennen können, dass ihre Kunden i.S. von § 15 SGB X nicht in der Lage sind, sinnvoll am Verfahren teilzunehmen und dass daher eine Betreuerbestellung bei der Betreuungsstelle angeregt werden bzw. in Zweifelsfällen mit der Betreuungsstelle werden erörtert sollte:
  - Verwirrheitszustände mit erheblichen Auswirkungen auf die Kommunikationsfähigkeit
  - Wahnvorstellungen
  - Junge volljährige Lernbehinderte mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen und Suchtproblematik, die die Konsequenzen ihres Tuns/Unterlassens im Verwaltungsverfahren nicht übersehen können (Wichtiger Grund, der einer Sanktionierung/Leistungsversagung entgegen steht)
  - Depressive Menschen ohne Antrieb und ohne Motivation, Gutachtertermine wahrzunehmen
  - Ständige Verweigerung der Begutachtung ohne konkrete Anhaltspunkte, dass Kompetenz zur Alltagsbewältigung tatsächlich sehr wohl vorhanden ist: Begutachtung zur Betreuungsbedürftigkeit kann durch Vorführung durch die Betreuungsbehörde erzwungen werden

- Kunden mittleren Alters und Migrationshintergrund und psychischen Beeinträchtigungen, die sich im behördlichen Verfahren nicht artikulieren können
- Erwachsene Analphabeten mit Intelligenzminderung

Wenn der Betreuer nicht erklärt, das Verfahren selbst betreiben zu wollen, dann könnten folgende Krankheitsbilder auf das Nichtvorliegen einer Verfahrensunfähigkeit i.S. des Verwaltungsrechts hindeuten:

- Psychose (Schizophrenien) und in Kombination mit Suchtabhängigkeit
  - Persönlichkeitsstörung, bipolare Störungen („manische Depression“)
  - Demenz
  - Schwere Depression
  - Korsakow-Syndrom
  - Borderline-Störung
- **Einwilligungsvorbehalt:** ist im Sozialverwaltungsverfahren ohne praktische Bedeutung. Erhebt ein Betroffener massenhaft von vornherein aussichtslose Klagen, kann die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts für "Behördenangelegenheiten und gerichtliche Auseinandersetzungen" in Betracht kommen. Ein solcher Vorbehalt wäre zwar geeignet, aber nicht erforderlich zur Abwehr erheblicher Gefährdungen des Vermögens eines Betroffenen, weil dessen Verfahrenshandlungen von vornherein unwirksam sind und gerichtliche Gebühren (insbesondere im gerichtskostenfreien Sozialgerichtsverfahren) nicht entstehen oder erhoben würden, denn Anträge eines Prozessunfähigen können keine Haftung begründen (KG Berlin vom 09. 01. 2007, 1 W 60/06)

- **Zustellungsadressaten bzw. Bekanntgabe von Verwaltungsakten**

Anwendungsbereiches des § 6 Abs. 1 S. 2 Verwaltungszustellungsgesetz: (belastende) Verwaltungsakte sind dem zuzustellen, der das Verwaltungsverfahren betrieben hat, also dem Betreuer, wenn er anstelle des Betreuten mit dem JobCenter korrespondiert hat; zusätzlich dem Betreuten in den höchstpersönlichen Angelegenheiten wie Begutachtung und persönliches Erscheinen.

- **Eingliederungsvereinbarung – höchstpersönliche und vertretbare Pflichten**

Bei Aushandlung und Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen gem. § 15 SGB II ist zwischen Pflichten zu unterscheiden, die der betreute Mensch selbst zu erfüllen hat und jenen, bei deren Erfüllung der Betreuer den Betroffenen zu vertreten hat oder vertreten kann. Bei den zulässigen Inhalten einer EGV mit betreuten Menschen ist zu berücksichtigen, dass es keine Pflicht zur Durchführung einer Sucht- oder Psychotherapie gibt. Nur eine Erstberatung bei einer Beratungsstelle (Sucht, psychosoziale Betreuung, Verschuldung) kann verpflichtend auferlegt werden.

Der Betreuer ist nicht verpflichtet, das Erscheinen des Betreuten zum Termin tatsächlich zu gewährleisten. Dem Betreuer stehen keine Zwangsbefugnisse zur Vorführung zu.

Der Betreuer soll am Termin zur Aushandlung der Eingliederungsvereinbarung teilnehmen und der Termin mit ihm vereinbart werden. Dann müsste der Betreuer allerdings darauf hinwirken, dass der Betreute auch zum Termin erscheint.

Die Mitzeichnung der EGV durch den Betreuer führt weder zu einer persönlichen Haftung des Betreuers für übernommene Pflichten des Betreuten noch zu einer besonderen Einwirkungspflicht auf das vereinbarungskonforme Verhalten des Betreuten.

Zu den vertretbaren Pflichten gehören insbesondere die Mitwirkungspflichten i.S. des § 60 SGB I, vor allem Nachweise zum Einkommen und Vermögen, soweit der Betreuer den entsprechenden Aufgabenkreis hat und über das jeweilige Konto verfügen, also auch auf die Kontoauszüge zugreifen kann.

- **Verfahren der Erwerbsfähigkeitsfeststellung: Mitwirkungspflichten von Betreutem und Betreuer**

Das in den §§ 44a ff. SGB II geregelte Verfahren bedarf auf Seiten des Kunden und seines Betreuers der Erfüllung rechtlicher und tatsächlicher Mitwirkungspflichten.

Problematisch ist, dass nicht überall das gesetzlich vorgesehene Verfahren beachtet wird. Dem Rentenversicherungsträger faktisch die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit zu überlassen, führt dazu, dass jüngere psychisch kranke Menschen in die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII abgedrängt werden, obwohl ihre Erwerbsfähigkeit mit der Gewährung von Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben durch die Träger der Sozialhilfe durchaus wiederhergestellt werden könnte. Dieses Problem könnte sich erst durch die Einführung des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes der Sozialleistungsträger und Sozialversicherungsträger in einem reformierten § 44a SGB II im kommenden Jahr etwas entschärfen.

Die überhöhten Vorgaben der Bundesagentur für Aktivierungsquoten und die Akzeptanz der verzögernden Haltung der Kommunen in den ARGEn durch die Agentur führen dazu, dass Kunden aktiviert und sanktioniert werden, die eigentlich nicht in das System des SGB II hineingehören.

Um das Verfahren der Erwerbsfähigkeitsfeststellung einleiten zu können, ist eine qualifizierte sozialmedizinische Begutachtung unverzichtbar. Wenn der arbeitsamtsärztliche Dienst über zu wenige eigene Fachärzte für Psychiatrie oder Psychosomatik verfügt, dann müssen für psychisch beeinträchtigte Kunden, an deren Erwerbsfähigkeit i.S. des o.g. Kataloges Zweifel bestehen, externe Gutachter akquiriert werden. Fachärzte für Orthopädie, Chirurgie, Sportmedizin o.ä. sind nicht in der Lage, bei psychisch kranken Kunden eine Leistungsfähigkeitsfeststellung durchzuführen.

Viele psychisch beeinträchtigte Kunden sind wegen Krankheiten wie Agoraphobie, mittelgradiger Depression, Angstzuständen in der Öffentlichkeit und psychosomatische Erkrankungen nicht in der Lage, einen Gutachtertermin in den Räumen des arbeitsamtsärztlichen Dienstes wahrzunehmen. Trotz der begrenzten Ressourcen des ärztlichen Dienstes ist dann eine Begutachtung in der häuslichen Umgebung des Kunden geboten, so wie es im vergleichbaren Fall der Betreuungsbedürftigkeitsbegutachtung gem. § 231 FamFG gesetzlich geregelt ist. Wenn der Kunde wegen seiner spezifischen psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, einen externen Gutachtertermin wahrzunehmen und der - über die Begutachtungsnotwendigkeit informierte - Betreuer darauf hingewiesen hat, dann dürfen keine Sanktionen verhängt und keine Leistungsversagungen wegen Mitwirkungspflichtverletzungen ausgesprochen werden.

Da in vielen Fällen betreuter Kunden das Betreuungsgutachten mit seinen Diagnosen die zunächst einzige Grundlage für eine Einschätzung der Erwerbsfähigkeit darstellen dürfte, sollen diese Gutachten grundsätzlich dem ärztlichen Dienst der Agentur zur Verfügung gestellt werden. Betreuer sind in solchen Fallgestaltungen grundsätzlich befugt, der Weitergabe des Gutachtens an den ärztlichen Dienst zuzustimmen.

- **Information an Betreuer von Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft oder gemischten Haushaltsgemeinschaft gem. SGB II oder XII über die Sanktionierung anderer BG/HG-Mitglieder**

Wenn der Betreuer des SGB – XII-Kunden sich an die ARGE wendet, dann soll die ARGE den Betreuer registrieren und ihn über Sanktionsbescheide informieren.

- **Reichweite von Aufgabenkreisen:**

Die Aufgabenkreise Behördenangelegenheiten, finanzielle Angelegenheiten, Vertretung gegenüber Sozialleistungsträgern und Vermögenssorge sind als Synonyme zu verstehen und ermächtigen im Kontext von § 1902 BGB den Betreuer zur Mitwirkung im Sozialverwaltungsverfahren zur Geltendmachung von Sozialleistungsansprüchen.